

Protokoll

Informationsveranstaltung Binnenfischerei 2014

10. März 2014, Natur- und Umweltpark Güstrow, Rostock

1. Teilnehmer

41 Personen, lt. Teilnehmerliste.

An der Veranstaltung nahmen auch Vertreter des LUNG M-V (Arten- und Naturschutz), des Statistischen Landesamtes (Aquakultur-Statistik), der Landgesellschaft M-V und des Instituts für Fischerei (LFA M-V) teil.

2. Allgemeines

Alle Vorträge bzw. Präsentationen sowie das Protokoll sind als pdf-Datei unter www.lalf.de (Fischerei→ Binnenfischerei→ Informationsveranstaltung 2014) nachzulesen und als Download verfügbar.

Nachfolgend werden Inhalte aus der Diskussion kursiv wiedergegeben.

TOP 1 „Aalfischerei und –handel aus Sicht der Artenschutzbehörde“

(Herr BERND PRESCH, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V)

s. Präsentation,
sowie Hinweise unter [Aal_Buchführungspflichten-gewerblicher-Nutzer.pdf](#)

Informationsportal WISIA: Mit diesem System (www.wisia.de) des Bundesamtes für Naturschutz kann für alle Tier- und Pflanzenarten (wie z.B. Aal) eine Auskunft über geltendes Artenschutzrecht abgefragt werden.

Beim Handel mit Aal und Aalerzeugnissen ist auf das vollständige Vorhandensein aller erforderlichen Nachweise und Dokumente zu achten. So ist u.a. ein sog. Legalnachweis zu erbringen (Wo und wann wurden die Aale entnommen?, Nachweis der rechtmäßigen Entnahme). Herr Presch appellierte an die eigene Verantwortung jedes Betroffenen für die ordnungsgemäße Buchführung.

Herr Presch wies weiterhin explizit auf die besondere artenschutzrechtliche Bedeutung des Handels mit Glasaalen hin und kündigte entsprechende Kontrollen an.

Das Aufnahme- und Abgabebuch ist als gebundenes Buch zu führen (keine Zettelsammlung). Alle Unterlagen sind 5 Jahre aufzubewahren.

Herr Presch wies bei Verstößen auf eine ggf. erfolgende Beschlagnahme und Einziehung von Waren wie Aalen, Aalerzeugnissen sowie mögliche strafrechtliche Konsequenzen hin.

Der Referent diskutierte die ab 01. Januar 2015 umzusetzende VO (EG) 1224/2009 („Kontrollverordnung“, u.a. Rückverfolgbarkeit von Erzeugnissen sowie dazugehörige Durchführungsverordnung VO (EG) 404/2011) als möglicherweise gleichwertiges Verfahren für die Umsetzung der artenschutzrechtlichen Erfordernisse. Aus Sicht der Artenschutzbehörde wird die Erfüllung wesentlicher artenschutzrechtlicher Anforderungen betr. Nachweis und Dokumentation erwartet, allerdings sei zum jetzigen Zeitpunkt die Umsetzung noch unklar. Herr Presch regte daher an, z.B. über den Fischereiverband eine praxisgerechte Umsetzung der Verordnung zu unterstützen.

Diskussion

Durch mehrere Fischereibetriebe wurde auf die großen Schwierigkeiten bei der Beschaffung der geforderten Ursprungs-Dokumente für Aale insbesondere bei innerschifftlichem

Handel, d.h. Herkunft aus anderen Mitgliedsstaaten wie Frankreich oder Niederlande hingewiesen.

Weiterhin wurde festgestellt, dass dringend eine internationale und nationale Abstimmung zur Umsetzung der diversen Anforderungen an den Fang und Handel mit Aal und Aalerzeugnissen erforderlich ist (u.a. Registrierung nach Aalverordnung, artenschutzrechtlicher Legalnachweis).

Aus den genannten Gründen wird die Umsetzung der Anforderungen durch Fischereibetriebe und Händler als schwierig angesehen; es wurden daher verbindliche Vorgaben für die zu erbringenden Nachweise und Unterlagen gefordert.

Die Teilnehmer regten eine Fortsetzung der Diskussion zu Artenschutzfragen in kleinerem Kreis an; LALLF wird dies organisieren.

Auf Nachfrage stellte Herr Presch weiterhin klar, dass beim Eigenfang von Aalen aus Binnenfischerei M-V die Dokumentation für den Betrieb ausreicht, d.h. die Aalfänge aus den einzelnen Seen bzw. Fließgewässern müssen nicht nach Gewässern getrennt erfasst und dokumentiert werden. Die Dokumentation des Eigenfangs der Fischereibetriebe erfolgt wie vereinbart mittels der Binnenfischereistatistik, d.h. keine gesonderte Eintragung in das Aufnahme- und Abgabebuch.

Für das Aufnahme- und Abgabebuch ist grundsätzlich entweder ein gebundenes Buch oder eine manipulationssichere Software zu verwenden. Vor der Verwendung von Computerprogrammen sollte Rücksprache mit Herrn Presch genommen werden, um die Zulässigkeit des beabsichtigten Verfahrens zu erfragen.

TOP 2 „Tierschutzkonforme Betäubung von Aalen“

(Herr Dr. MARKUS EBERHARD, LALLF M-V, Abt. 6)

s. Präsentation

In M-V ist bei mehr als 30 gewerbsmäßig gefangenen und zu verarbeitende Aalen am Tag die Betäubung mittels Elektrowasserbad vorgeschrieben!

(s. Durchführungsvorschrift zur Umsetzung des § 13 Abs.6 der Tierschutz-Schlachtverordnung: Elektrobetäubung/-tötung im Wasserbad von gewerbsmäßig gefangenen Aalen im Zusammenhang mit der Schlachtung. - Bekanntmachung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei vom 1. August 2000, Amtsblatt M-V 2000 S. 1131; Internet: www.landesrecht-mv.de, unter Verwaltungsvorschriften, Suchbegriff „Aal“).

Diskussion

Es wurde darauf hingewiesen, dass in der Fischereipraxis der DDR auch eine „trockene“ Betäubung zwischen Plattenelektroden (d.h. Aale ohne Wasserbad direkt zwischen Plattenelektroden) genutzt wurde und nach der Zulässigkeit des Verfahrens gefragt. Herr Dr. Eberhard erklärte dazu, dass dieses Verfahren grundsätzlich geeignet erscheint, aber aus behördlicher Sicht die praktische Umsetzung und Handhabung noch ungeklärt seien.

Herr Dehmel erläuterte ausführlich Probleme und Erfahrungen aus seinem Betrieb und stellte fest, dass alle handelsüblichen Geräte trotz teilweise sehr hoher Anschaffungskosten die tierschutzrechtlichen Anforderungen nicht erfüllen würden. Da es seiner Erfahrung nach keine taugliche kommerzielle Lösung gibt, hat Herr Dehmel in Eigenentwicklung eine funktionsfähige Elektrobetäubungsanlage für Aale erstellt. Dabei waren auch Anforderungen hinsichtlich des Arbeitsschutzes zu beachten (u.a. Spannungsbegrenzung). Der aktuelle Prototyp würde bei Nutzung von drei Elektroden eine Betäubung von ca. 30-40 kg Aalen in einem Arbeitsgang erlauben. Herr Dehmel wies auf einen bestehenden Patentschutz hin und erklärte, dass diese Anlage die Anforderungen des amtlichen Tierschutzes erfüllen würde.

Als Fazit wurde sowohl vom Referenten als auch den Vertretern der fischereilichen Praxis festgestellt, dass derzeit keine geeignete kommerzielle Lösung für eine Aal-Betäubung gemäß der Vorschrift des Landes M-V verfügbar ist. Es besteht somit Handlungsbedarf zur Erfüllung der Anforderungen des Tierschutzes unter Beachtung des Arbeitsschutzes.

Die Teilnehmer regten eine Fortsetzung dieser Diskussion in kleinerem Kreis an; LALLF wird dies organisieren.

TOP 3 Informationen der Fischereibehörde

(Herr THOMAS RICHTER, Herr THOMAS SCHAARSCHMIDT, LALLF Abt. 7)

TOP 3.1 Geplante Änderung der Binnenfischereiverordnung M-V

Herr Richter informierte über geplante Änderungen der BiFVO M-V, u.a.:

- Anerkennung der Ausbildung zum Fischereingenieur,
- Erhöhung des Mindestmaßes für Hecht auf 50 cm,
- Änderung von § 10 BiFVO (Fischereistatistik gemäß Formular der oberen Fischereibehörde),
- Aufnahme von Regelungen zu Besitzmaßnahmen mit nicht heimischen und gebietsfremden Arten wird vorgeschlagen, die BiFVO,
- Schutz der Fischfauna bei Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern (Gebot zur Rücksetzung von Fischen),
- Einrichtung von Laichschonbezirken in Binnengewässern.

Herr Richter regte an, ev. seitens der Fischerei bestehenden Änderungsbedarf zur BiFVO kurzfristig an das Fischereireferat zu übermitteln, damit diese Hinweise bereits in den Entwurf zum offiziellen Beteiligungsverfahren eingehen können.

Diskussion

Herr Schlüter (LAV M-V, Fischereiverband) unterstützte die beabsichtigte Ausweisung von Laichschonbezirken in Binnengewässern.

Herr Paetsch wies auf mögliche Probleme bei der Umsetzung der neuen Regelung nach § 11 (2) Landesfischereigesetz M-V zum selbständigen Einsatz von Auszubildenden und Gehilfen in der Fischerei hin. Insbesondere wäre aus seiner Sicht eine vorherige Ausstellung der Bescheinigung nach § 2 (3) BiFVO durch die Fischereibehörde nicht praxistgerecht. Aus Sicht des Fischereiverbandes muss ein kurzfristiger und flexibler Einsatz von Auszubildenden und Gehilfen durch den Fischereibetrieb möglich sein.

Herr Richter entgegnete, dass bereits jetzt alle Personen, die nicht mit Handangel oder Köderfischsenke fischen, eine Bescheinigung der oberen Fischereibehörde mit sich führen müssen. Allerdings hat bisher kein Fischer eine derartige Bescheinigung beim LALLF angefordert.

Die Erweiterung dieser Pflicht auf Auszubildende und Gehilfen ergibt sich daher aus bereits bestehendem Recht nach BiFVO und stellt keine neue Regelung dar. Herr Richter wies darauf hin, dass die effektive Kontrolle von mit Berufsfanggeräten arbeitenden Personen auch im Interesse der Fischereibetriebe ist, um ggf. Fischwilderei ahnden zu können. Dies setzt jedoch die Legitimation der berechtigten Personen z.B. auch gegenüber ortsunkundigen Kontrollpersonen zwingend voraus.

Weiter wurden verschiedene Möglichkeiten einer praxisnahen Umsetzung erörtert; u.a. wurde vorgeschlagen, dass der Fischereibetrieb eine Bescheinigung für den jeweiligen Azubi

oder Gehilfen erstellt und dies gleichzeitig beim LALLF anzeigt. Eine abschließende Lösung wurde noch nicht vereinbart.

Fischaufstiegshilfen werden vielfach in naturnaher Bauweise ausgeführt. Herr Richter wies darauf hin, dass sich ev. Probleme bei der Erkennbarkeit als Fischweg gem. § 7 BiFVO M-V mit nachfolgenden Schwierigkeiten bei der Ahndung von Verstößen gegen die Regelungen zum Fischfang in Fischwegen ergeben könnten. Es wurde kurz diskutiert, ob ggf. naturnahe Fischwege als solche gekennzeichnet werden sollten.

TOP 3.2 Vermarktung, Rückverfolgbarkeit von Fischereizeugnissen, Verbraucherinformation

s. Präsentation

Mit Ausnahme von Aquakultur- und Fischereierzeugnissen aus Binnengewässern müssen alle Fischereierzeugnisse rückverfolgbar sein.

Zur Betroffenheit des Aals besteht aufgrund seiner Biologie und der in Binnengewässern überwiegend auf Besatz zurückgehenden Erzeugung noch Klärungsbedarf.

Fischetikettierung: Bei Räucherfischplatten mit einer Mischung von Fischarten sind die erforderlichen Angaben für jede einzelne Art zu machen. Dies gilt aber nur für „naturbelassene“ Räucherware (keine weitere Verarbeitung nach dem Räuchern, wie z.B. Auflagen).

Zum 13.12.2014 treten gemäß VO(EG)Nr.1379/2013 neue Regelungen zu Verbraucherinformationen in Kraft!

TOP 3.3 Nicht heimische und gebietsfremde Arten in der Aquakultur – „Alien species“

Die oberste und die obere Fischereibehörde Mecklenburg-Vorpommerns sind der Auffassung, dass es sich bei Angelteichen nicht um Aquakultur im Sinne der VO (EG) 708/2007 handelt. Angelteiche sind somit nicht von den Vorschriften dieser Verordnung betroffen. Dennoch ist auch bei Angelteichen ein Entweichen von nicht heimischen und gebietsfremden Arten durch geeignete Maßnahmen zu verhindern!

TOP 3.5 Kennzeichnung von Fanggeräten in der Binnenfischerei M-V

Herr Schaarschmidt wies auf die im Ergebnis der letzten Informationsveranstaltung (2012) überarbeitete Bekanntmachung zur Kennzeichnung von Fanggeräten vom 12. November 2012 hin. Nach Auskunft der Teilnehmer gibt es zum Thema aktuell keine Probleme oder Klärungsbedarf

Weiterhin wurde auf die Kennzeichnungspflichten gemäß Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung hingewiesen (§ 3.24 Netze im oder in Nähe des Fahrwassers, § 8.11 Fanggeräte, § 8.14 Verhaltenspflichten).

Weiterhin wurde auf Gefahren durch ausgebrachte Fanggeräte, insbesondere Stellnetze, für andere Personen hingewiesen. Im August 2012 ereignete sich im Bodensee ein tragischer Todesfall, bei dem sich eine Schwimmerin in einem ufernahen Stellnetz verfang und ertrank. Der betreffende Berufsfischer wurde wegen fahrlässiger Tötung verurteilt (Fischer & Teichwirt Heft 9/2013).

Beim Stellen von Netzen ist daher mit der nötigen Vorsicht vorzugehen!

Diskussion

Der Binnenfischereiverband prüft gegenwärtig die Eignung von Rinderohrmarken für die Kennzeichnung der Fanggeräte.

TOP 3.6 Weitere Hinweise des LALLF

- Binnenfischereistatistik: Wenn Gewässer im Meldejahr nicht befischt wurden, ist eine Fehlmeldung abzugeben.
- Pachtverträge sind gem. § 5 Landesfischereigesetz M-V durch den Verpächter innerhalb eines Monats beim LALLF anzuzeigen.
- Aus gegebenem Anlass werden die Betreiber von stationären Aalfängen aufgefordert, die Vollständigkeit der erforderlichen Genehmigungen zu überprüfen. Dies betrifft fischereirechtliche Genehmigungen (insbesondere §§ 4, 6 und 20 Landesfischereigesetz: Fischereiberechtigung, Absperren von Gewässern), als auch weitere Rechtsvorschriften (u.a. Wasserrecht, Naturschutzrecht, Privatrecht, ggf. strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigungen).

TOP 6 Verschiedenes

Histamin in Fischereierzeugnissen

Frau Dr. Stüwe (LALLF, Abt. 6) wies auf drei Vergiftungsfälle in M-V durch zu hohe Histamingehalte in Fischereierzeugnissen im Jahr 2013 hin.

Unsachgemäßer und vorschriftswidriger Umgang mit Fischereierzeugnissen kann zum Verderb der Waren führen. Erhöhter Histamingehalt ist ein Anzeichen für die mangelhafte hygienische Qualität der Ware (Anstieg des Histamingehaltes während Lagerung und Verarbeitung durch bakteriellen Abbau von Fischeiweiß).

Durch Beachtung der hygienischen Anforderungen und der einschlägigen lebensmittel- und veterinärrechtlichen Bestimmungen können Erkrankungen durch verdorbene Fischereierzeugnisse vermieden werden.

Fortsetzung der Informationsveranstaltung

Hinsichtlich der Fortsetzung der Informationsveranstaltung wurde seitens des Fischereiverbandes vorgeschlagen, diese mit dem Binnenfischereitag zu kombinieren. Das gemeinsame Programm müsste dann rechtzeitig abgestimmt werden.